

§. 22.

Recht der
Anstalt.

Dieselbe genießt als milde Stiftung (pia causa) alle Rechte und Befugnisse einer solchen. Auch solle der Anstalt mit Ausnahme von processualischen Verhandlungen, die in streitigen privatrechtlichen Verhältnissen ihren Ursprung finden, die Sportelfreiheit bei allen Gerichten des Landes zukommen.

§. 23.

Unveräußer-
lichkeit der
Vermögen.

Eine freiwillige Abtretung der Pensionen vor der Verfallzeit ist unverbindlich und nichtig, eben so eine Pfandnahme derselben durch die Gläubiger der Percipienten mittelst Arrestschlags oder Hülfsvollstreckung unzulässig.

§. 24.

Ausdrückl. Frei-
stellung der
statutarischen
Verfassungen.

Nach Verlauf von spätestens zehn Jahren sollen die jetzt festgesetzten grundsätzlichen Bestimmungen einer wiederholten genauen Prüfung, unter Vernehmung der bis dahin zu machenden Erfahrungen, unterbreitet werden, um etwaige als zweckmäßig sich herausstellende Veränderungen eintreten zu lassen, in welcher Beziehung Wir Uns insbesondere verhalten, alsdann auch darüber, ob und wie hinkünftig die Wittwen-Gehalte und Waisen-Unterstützungen ohne Nachtheil des Ganzen erhöht werden können, geeignete Anordnungen zu treffen. Für alle Zeiten wird aber hiermit bestimmt, daß das aus Zahredüberschüssen oder auf sonstige Weise gesammelte Vereins-Vermögen, auch bei einer mehr oder weniger veränderten Einrichtung der Anstalt, doch stets nur zu dem ins Auge gefaßten Zwecke der Unterstützung von Wittwen und Waisen verwendet werden soll.

§. 25.

Lausentlicher
Verfassungen.

Um den Beitritt zur Anstalt zu erleichtern, und denselben gleich bei ihrer Errichtung möglichst viele Theilnehmer zuzuführen, wird festgesetzt, daß die binnen hier und dem 1. Juli dieses Jahres Beitretenden das statutenmäßige Antritts-Geld nur zur Hälfte entrichten sollen, auch in Ansehung derselben der nach Vorschrift des §. 4. unter Berücksichtigung der Altersverschiedenheit der Ehegatten in Ansaß kommende Zuschlag in der Art berechnet werden soll, daß ein solcher in Betrag von $\frac{1}{2}$ des Beitrags und sofort in der dort bestimmten Abzulieferung nicht schon bei 5 Jahren, sondern erst bei 10 Jahren, um welche das Alter des Mannes dasjenige der Frau übersteigt, in Ansaß ge-